KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Medizinische Versorgung Kriegsverletzter und schwer kranker Menschen aus der Ukraine in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Zur bundesweiten Verlegung von intensivpflichtigen an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten wurde das Kleeblattkonzept als ein zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmtes Konzept entwickelt, um bei einem starken Aufkommen von intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten eine Überforderung von Krankenhauskapazitäten zu verhindern und eine Umverteilung dieser Patientinnen und Patienten sowohl im Nahbereich als auch länderübergreifend über ganz Deutschland hinweg umzusetzen.

Diese Strukturen werden seit 2022 auch für den Transport ukrainischer Patientinnen und Patienten aus den Krankenhäusern der angrenzenden Nachbarländer (beispielsweise Polen) oder aus der Ukraine direkt in Krankenhäuser nach Deutschland in angepasster Form genutzt.

Gemäß dem Bundesministerium für Gesundheit werden Kriegsverletzte und schwer kranke Menschen aus der Ukraine in deutsche Krankenhäuser verlegt (<u>Bundesgesundheitsministerium.de</u>, <u>Medizinische Versorgung der Menschen aus der Ukraine</u>).

- 1. Wie viele Kriegsverletzte und schwer kranke Menschen wurden nach Kenntnis der Landesregierung seit 2014 aus der Ukraine in Krankenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern verlegt?
 - a) Wie viele dieser Personen waren nach Kenntnis der Landesregierung Männer, die zum Zeitpunkt der Verlegung zwischen 18 und 49 Jahre alt waren?
 - b) Wie viele dieser Personen waren nach Kenntnis der Landesregierung zum Zeitpunkt ihrer Verlegung oder Verletzung Angehörige der ukrainischen Streitkräfte, der ukrainischen Nationalgarde oder einer anderen waffentragenden Organisation des ukrainischen Staates?

[bitte zu den Fragen 1, a) und b) jährlich angeben]

c) Wie viele dieser Personen waren nach Kenntnis der Landesregierung zum Zeitpunkt ihrer Verlegung oder Verletzung Angehörige der russischen Streitkräfte, einer anderen waffentragenden Organisation des russischen Staates oder einer nicht staatlichen, waffentragenden pro-russischen Organisation?

Zu 1

Die über das Kleeblatt koordinierte Verlegung ukrainischer Patientinnen und Patienten erfolgt seit dem Jahr 2022. Für die Jahre 2014 bis 2021 liegen dementsprechend keine Zahlen vor.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 15 und im Jahr 2023 insgesamt acht (Stand: 3. August 2023) ukrainische Patientinnen und Patienten in Krankenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern verbracht.

Zu a)

Davon waren im Jahr 2022 zwölf Patienten und im Jahr 2023 sechs Patienten männlichen Geschlechts. Angaben zum Alter liegen nicht vor.

Zu b)

Im Jahr 2022 wurden zwölf und im Jahr 2023 bislang fünf Militärangehörige nach Mecklenburg-Vorpommern verbracht. Eine weitere statistische Unterteilung bei den Militärangehörigen erfolgt nicht.

Zu c)

Keine.

2. Wie viele der Personen gemäß Fragen 1, a) und b) halten sich nach Kenntnis der Landesregierung noch in Mecklenburg-Vorpommern auf?

Nach Kenntnis der Landesregierung verlassen die Patientinnen und Patienten in der Regel nach ihrer medizinischen Behandlung im Krankenhaus das Land.

Es wird keine statistische Erhebung geführt, ob und wann die Patientinnen und Patienten nach ihrer Behandlung im Krankenhaus das Land verlassen.

Für die gesamte Europäische Union und damit auch für Deutschland gilt die Regelung, dass sich ukrainische Staatsangehörige mit einem biometrischen Pass 90 Tage (zusammengerechnet für alle Schengen-Staaten) frei in der Europäischen Union aufhalten bzw. innerhalb der Europäischen Union bewegen können.

Darüber hinaus braucht man einen Aufenthaltstitel, um sich legal in Deutschland aufzuhalten. Es gibt verschiedene Aufenthaltstitel: Visum (befristet), Aufenthaltserlaubnis (befristet), Blaue Karte EU (befristet), Niederlassungserlaubnis (unbefristet) und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (unbefristet).

- 3. Welche Abreden bestehen nach Kenntnis der Landesregierung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine hinsichtlich der Verlegung verletzter Angehöriger der ukrainischen Streitkräfte, der ukrainischen Nationalgarde oder einer anderen waffentragenden Organisation des ukrainischen Staates nach Deutschland, ihrer Versorgung und ihres Verbleibs in Deutschland?
 - a) Welche Abreden sind nach Kenntnis der Landesregierung insbesondere zur Versorgung und zum Verbleib von Personen getroffen worden, die durch ihre Verletzung dauerhaft wehruntauglich geworden sind?
 - b) Welche Abreden bestehen nach Kenntnis der Landesregierung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine hinsichtlich verletzter oder erkrankter, von der Ukraine gefangen genommener Angehöriger der russischen Streitkräfte, anderer waffentragender Organisationen des russischen Staates oder nicht staatlicher, waffentragender pro-russischer Organisationen?

Zu 3, a) und b)

Die grundsätzlichen Absprachen in der Sache finden zwischen der Bundesregierung und der Ukraine statt. Die Umsetzung dieser Absprachen erfolgt über das Kleeblattkonzept. Darüber hinaus liegen der Landesregierung hierzu keine Informationen vor.

4. Welche Ausgaben sind nach Kenntnis der Landesregierung im Zusammenhang mit von in Krankenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern verlegten Kriegsverletzten und schwer kranken Menschen aus der Ukraine seit 2014 angefallen (bitte jährlich angeben)?

Wer trägt nach Kenntnis der Landesregierung diese Ausgaben in welcher Höhe (bitte jährlich angeben)?

Über die Höhe der Kosten für Krankenhausbehandlungen von Kriegsverletzten und schwer kranken Menschen aus der Ukraine liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Soweit die besagten Personen § 5 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Verbindung mit § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung zugeordnet werden können, tragen die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte die anfallenden Kosten. Diese Kosten werden den Landkreisen und kreisfreien Städten durch das Landesamt für innere Verwaltung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet. Eine differenzierte statistische Erfassung nach Herkunftsland und Behandlungsgrund erfolgt jedoch nicht.

- 5. Welche Hilfs- und Unterstützungsangebote gibt es in Mecklenburg-Vorpommern für den in Frage 1 genannten Personenkreis?
 - a) Wer sind die Träger dieser Angebote?
 - b) Wie unterstützt das Land diese Angebote?

Zu 5, a) und b)

Seit dem 1. Juni 2022 haben hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII).

SGB II-Leistungsempfängerinnen und -empfänger erhalten auf diese Weise Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und damit zum vollen Leistungskatalog der GKV.

SGB XII-Leistungsempfängerinnen und -empfänger werden leistungsrechtlich den GKV-Versicherten gleichgestellt. Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII ist neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen die Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung sowie eine erkennungsdienstliche Behandlung.

Die zuständigen Kommunen können zudem auf Erfahrungen und Strukturen bei der Versorgung der großen Zahl von Geflüchteten aus Syrien in den Jahren 2015 und Folgejahren zurückgreifen. Dort hatten sich niedrigschwellige Beratungs- und Hilfsangebote mit geschulten muttersprachlichen Beraterinnen und Beratern aus der Gruppe der geflüchteten Menschen selbst als hilfreich erwiesen.